

April 2026

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur zu den Themen:

Vorabentscheidung des EuGH: Wenn Datenschutz zum Geschäftsmodell wird

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

- ▷ **Wenn Datenschutz zum Geschäftsmodell wird:** In seinem Urteil vom 19. März 2026 (Rs C-526/24) hatte sich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit einer ebenso modernen wie grundlegenden Frage des Zivilrechts auseinanderzusetzen: Kann ein eigentlich legitimes Recht – hier das Auskunftsrecht nach der DSGVO – missbräuchlich ausgeübt werden, und welche Konsequenzen hat das für Schadenersatzansprüche?

Dem Verfahren lag ein ungewöhnlicher, aber praxisrelevanter Sachverhalt zugrunde. Eine in Österreich wohnhafte Person meldete sich bei einem deutschen Optikerunternehmen gezielt zu einem Newsletter an und stellte kurze Zeit später ein Auskunftersuchen gemäß Art. 15 DSGVO, also das Recht, Informationen über die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten zu erhalten. Dieses Vorgehen war jedoch kein Einzelfall, sondern Teil einer wiederkehrenden Strategie: Ziel war es offenbar, Fehler bei der Beantwortung solcher Anfragen zu provozieren, um anschließend Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO geltend zu machen.

Das Unternehmen verweigerte die Auskunft mit dem Argument, das Begehren sei rechtsmissbräuchlich. Das zuständige nationale Gericht legte daraufhin mehrere Fragen dem EuGH vor, insbesondere zur Auslegung von Art. 12 Abs. 5 DSGVO. Diese Bestimmung erlaubt es Verantwortlichen, „offensichtlich unbegründete oder exzessive“ Anträge abzulehnen. Zentral war dabei die Frage, ob bereits ein erstmaliges Auskunftersuchen als „exzessiv“ gelten kann und ob ein gezieltes Herbeiführen von Schadenersatzansprüchen als Rechtsmissbrauch zu qualifizieren ist. Der EuGH stellte in seiner rechtlichen Beurteilung zunächst klar, dass das Auskunftsrecht ein zentrales Instrument des Datenschutzes darstellt und grundsätzlich weit auszulegen ist. Gleichzeitig betonte er jedoch, dass das Unionsrecht ein allgemeines Verbot des Rechtsmissbrauchs kennt. Dieses greift insbesondere dann, wenn formell bestehende Rechte in einer Weise ausgeübt werden, die ihrem eigentlichen Zweck widersprechen.

In der Subsumtion entwickelte der Gerichtshof klare Kriterien: Ein Auskunftersuchen kann auch dann „exzessiv“ sein, wenn es sich um den ersten Antrag handelt. Entscheidend ist nicht die Anzahl der Anträge, sondern deren Zweck. Wird ein Antrag ausschließlich gestellt, um Schadenersatzansprüche zu provozieren, liegt ein Missbrauch vor.

Gleichzeitig betonte der EuGH jedoch die restriktive Anwendung dieser Ausnahme. Der Begriff „exzessiv“ ist eng auszulegen, und die Beweislast für den Missbrauch liegt beim Unternehmen. Es genügt also nicht, bloß ein wirtschaftliches Interesse des Antragstellers zu vermuten; vielmehr müssen konkrete Umstände vorliegen, die eine zweckwidrige Nutzung des Rechts belegen.

Auch im Hinblick auf den Schadenersatz stellte der Gerichtshof klar, dass nicht jeder DSGVO-Verstoß automatisch zu einem Anspruch führt. Vielmehr muss ein tatsächlicher Schaden vorliegen, der kausal auf eine Datenverarbeitung zurückzuführen ist. Die bloße Verletzung formaler Pflichten reicht nicht aus.

Die Entscheidung ist deshalb besonders bemerkenswert, weil sie ein klassisches zivilrechtliches Prinzip – das Verbot des Rechtsmissbrauchs – auf das moderne Datenschutzrecht überträgt. Sie zeigt, dass auch scheinbar „absolute“ Rechte Grenzen haben, wenn sie zweckwidrig eingesetzt werden.

Für die Praxis bedeutet dies eine wichtige Klarstellung: Verbraucherrechte bleiben stark, dürfen aber nicht als Instrument zur gezielten Generierung von Schadenersatzansprüchen missbraucht werden. Unternehmen wiederum können sich auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs berufen, müssen diesen jedoch sorgfältig begründen.

Damit schafft der EuGH ein ausgewogenes Verhältnis zwischen effektivem Rechtsschutz und dem Schutz vor strategischer Rechtsausnutzung – und zeigt einmal mehr, dass selbst hochaktuelle Rechtsfragen mit klassischen zivilrechtlichen Grundsätzen gelöst werden können.

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 210c ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fall 178
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 102 unter dem Begriff „Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“